

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 8. März 2010

Nr. 2010/418

**Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern;  
Stellungnahme zum Antrag der Finanzkommission vom 24. Februar 2010 zur Vorlage RG 232/2009**

---

### **1. Erwägungen**

Die Finanzkommission beantragt gegenüber Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. Dezember 2009 drei Änderungen.

Die Änderung von § 90 Abs. 1 lit. d Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11., StG) stellt eine Anpassung an Bundesrecht dar, die mit der Bahnreform 2 vorgenommen worden und die am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist. Mit der Änderung in § 220 Abs. 1 wird eine interne Verweisung richtig gestellt, die wegen des neu eingefügten Absatz 4 unvollständig geworden ist. Beiden Änderungen ist uneingeschränkt zuzustimmen.

Der Änderungsantrag zu Art. 182 Abs. 3 StG ist eine Folge des Auftrages der Fraktion FdP: Steuerliche Veranlagung von Sozialleistungsempfängern vom 3. November 2009 (KR.Nr. A 185/2009). Wir haben der Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut zugestimmt (RRB Nr. 2010/212), aber noch keine konkrete Formulierung der Gesetzesbestimmung vorgeschlagen. Der Antrag der Finanzkommission entspricht dem Grundsatz nach unserer Stellungnahme, nimmt aber Vorbehalte nicht auf, die wir dort geäussert haben. Dabei geht es im Wesentlichen darum, dass im Veranlagungsverfahren entweder ein vollständiger oder gar kein Erlass gewährt und die Steuer nur dann erlassen wird, wenn die dazu führenden Verhältnisse offensichtlich und nachgewiesen sind. Der Erlass im Veranlagungsverfahren darf der Veranlagungsbehörde keinen zusätzlicher Abklärungsaufwand verursachen. Andernfalls entstehen parallele Verfahren, die den administrativen Aufwand erhöhen statt ihn mindern. Aus dem gleichen Grund soll die Veranlagungsbehörde endgültig über den Erlass entscheiden. Denn die steuerpflichtige Person kann einerseits im Ablehnungsfall nach Rechtskraft der Veranlagung das ordentliche Erlassverfahren gemäss § 182 Abs. 1 und 2 StG beschreiten, in dem der Rechtsmittelweg offen steht und auch ein teilweiser Erlass der Steuer möglich ist. Andererseits soll im Veranlagungsverfahren die Steuer nur erlassen werden, wenn die Gemeinde vorgängig zugestimmt hat (analog dem Verfahren im Kanton Bern mit dem Abzug auf Null), so dass ein Rechtsmittel der Gemeinde entbehrlich ist.

### **2. Beschluss**

2.1 Den Änderungsanträgen der Finanzkommission zu § 90 Absatz 1 Buchstabe d und § 220 Absatz 1 wird zugestimmt.

2.2 Dem Änderungsantrag der Finanzkommission zu § 182 Absatz 3 wird nicht zugestimmt und es wird diesbezüglich wie folgt neu Antrag gestellt:

§ 182 Absatz 3 soll neu lauten:

- <sup>3</sup> Die geschuldeten Steuern können, wenn die Einwohnergemeinde dem Antrag zustimmt, im Veranlagungsverfahren vollständig erlassen werden bei Personen,
- die dauernd in einem Heim wohnen und Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassen- und Invalidenversicherung beziehen und deren Vermögen einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Wert nicht übersteigt,
  - die nachgewiesenermassen dauernd durch die öffentliche Sozialhilfe finanziell unterstützt werden.

Die Veranlagungsbehörde entscheidet endgültig. Vorbehalten bleiben die Absätze 1 und 2.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Beilagen**

Änderungsantrag der Finanzkommission vom 24. Februar 2010

**Verteiler**

Regierungsrat (6)  
Finanzdepartement  
Steueramt (5)  
Aktuarin Finanzkommission  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat